

# **Entgeltordnung für die Beköstigung in Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld vom 27.06.2022**

[Krefelder Amtsblatt Nr. 27|22 vom 07.07.2022, S. 191 - 192](#)

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1) In der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld besteht grundsätzlich für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung (Mittagessen) teilzunehmen.
- 2) Die Teilnahme an der Verpflegung setzt den Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen und dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld voraus.
- 3) Die Teilnahme am Mittagessen wird jeweils für ein Jahr (Betreuungsjahr) verbindlich vereinbart.

## **§ 2**

### **Entgelterhebung**

- 1) Für die Teilnahme an der Beköstigung kann nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten). In dem Entgelt sind Schließungszeiten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten sowie Feiertage und krankheitsbedingte Fehlzeiten der Kinder bereits berücksichtigt, so dass dieser Betrag durchgehend zu zahlen ist.
- 2) Die Zahlung des Verpflegungsentgeltes durch die Eltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen ist am ersten Tag eines jeden Monats fällig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entgelttarife**

Das zu zahlende Entgelt für das Mittagessen beträgt monatlich 50,00 EUR.

#### § 4 Umfang der Zahlungspflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Betreuungsvertrag in der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld aufgenommen wurde.
- 2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten der Stadt Krefeld bzw. der Beendigung des Betreuungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 5 Erstattungen

- 1) Eine Erstattung von Beköstigungsentgelten bei Fehlzeiten erfolgt nicht.
- 2) Lediglich im Einzelfall kann bei einer Langzeiterkrankung unter Vorlage eines entsprechenden Attestes die Möglichkeit einer Erstattung überprüft werden.

#### § 6 Zahlungsverzug

Verzug tritt bei den Beköstigungsentgelten mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Krefeld als Träger der städtischen Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestützpunkten zu Mahnungen berechtigt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 14.12.2015 außer in Kraft.